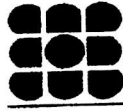


Kammer für Arbeiter und Angestellte - Salzburg  
Markus-Sittikus-Str. 10

Eingel.  
am 31. MAI 2017

Zl. A3408117

*Ulz. 19*



**FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER**  
**LANDESGRUPPE SALZBURG**  
**ArbeiterKammerFraktion**

## ANTRAG

der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vorgelegt in der 8. Vollversammlung am 14. Juni 2017 betreffend

### **Volle Abfertigung im Todesfall für Angehörige**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum beim Todesfall eines Arbeitnehmers die Abfertigungsansprüche für Hinterbliebene vom Gesetzgeber nach wie vor unterschiedlich geregelt werden.

So heißt es im von Abfertigung NEU:

**die Abfertigung Neu gebührt bei Todesfall des Arbeitnehmers direkt den Ehegatten und Kindern (Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern) mit Anspruch auf Familienbeihilfe zu gleichen Teilen. Sind solche Personen nicht vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.**

Anders ist es bei der Abfertigung ALT. Hier lautet die gesetzliche Regelung beim Tod eines Abfertigungsberechtigten:

**In diesem Fall haben die gesetzlichen Erben, zu deren Unterhalt die Erblasserin/der Erblasser verpflichtet war, Anspruch auf die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung – Todfallabfertigung!**

Das Gesellschaftsbild hat sich aber in den letzten Jahrzehnten wesentlich geändert. Es ist heute niemanden mehr erklärbar, warum Unternehmen bei einem Ableben eines Mitarbeiters die Hälfte der erworbenen Abfertigungssumme einbehalten und beim Fehlen von unterhaltspflichtigen Erblässern sogar den gesamten Betrag am Firmenkonto belassen können.

Auch die Sozialpartner haben diesen Missstand schon in der Vergangenheit bei zahlreichen Rahmenkollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen — diese Ungleichbehandlung bezüglich Abfertigungsansprüche im Todesfall — schon abgestellt. Nun ist es an der Zeit, dass auch der Gesetzgeber dem nachkommt!